

Zum Wormser Konkordat.

Von Dietrich Schäfer.

Zu meiner Abhandlung: 'Zur Beurteilung des Wormser Konkordats' (Berliner Akademie 1905) möchte ich bemerken, dass Prof. Bloch mich auf eine bisher nicht benutzte Stelle in des Gerhoh von Reichersberg 'Libellus de ordine donorum sancti spiritus' (Libelli III, 280), die auch ich übersah, aufmerksam macht, die beweist, dass meine Darstellung S. 32: 'Der Papst lässt' (auf dem Laterankonzil von 1123) 'die kaiserliche Urkunde und nur diese herbeibringen und lesen, und sie wird bestätigt und gut gefunden; von seiner eigenen ist nicht die Rede' nicht richtig ist. Gerhoh erzählt: 'Veruntamen in concilio Lateranensi, cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum, et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: 'Non placet, non placet', quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda'. Auch die päpstliche Urkunde ist also verlesen worden. Sie wird aber nicht gebilligt und bestätigt, sondern um des Friedens willen 'toleriert'. Meine Auffassung vom Konkordat erfährt durch diese Richtigstellung nur eine weitere Bestätigung. Prof. Bloch teilt mir mit, dass er über die Stellung Gerhohs zur Investiturfrage zu schreiben gedenkt. — S. 91 meiner Abhandlung habe ich übersehen, dass auch Georg Mayer in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts das Wormser Konkordat unter den 'Reichsgesetzen von besonderer Wichtigkeit' aufführt.

In der neuen (3. und 4.) Auflage des 3. Teils seiner Kirchengeschichte, die mir der Verf. freundlich übersendet, erhebt Hauck (S. 1047 ff.) Einspruch gegen meine Beurteilung des Konkordats. Ich kann die erhobenen Einwände nicht für zutreffend erachten, verschiebe aber ein erneutes Eingehen auf die Frage, bis einigermassen feststeht, dass nicht etwa noch weiterer Widerspruch erfolgt.
